

Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
56130 Bad Ems

Verbandsgemeinde
Bad Ems - Nassau

Eing. 27. Jan. 2022

GB. *K* .. Hz. *1* ..



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Postfach 56129 Bad Ems

Herrn
Ortsbürgermeister
Ralf Mager
56379 Sulzbach

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse
Postfach
56129 Bad Ems

Hausadresse
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel. 02603/972-0
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	18. Januar 2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Sulzbach

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Mager,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmitteilungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmitteilungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **29. April 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ortsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmitteilungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

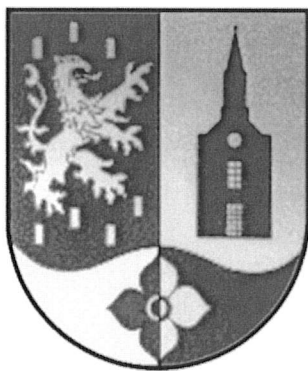
Manfred Crecelius

RGP



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **S u l z b a c h**



Bad Ems, 18. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen	10
3.1	Dorfgemeinschaftshaus-Mehrzweckhalle	10
3.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	11
3.3	Hundesteuer	13
3.4	Vermietung	14
3.5	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	15
3.6	Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	16
3.7	Kapitalstock bei der Süwag	17
3.8	Feststellung der Jahresabschlüsse	17
3.9	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	18

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 18.01.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 191 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 186 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

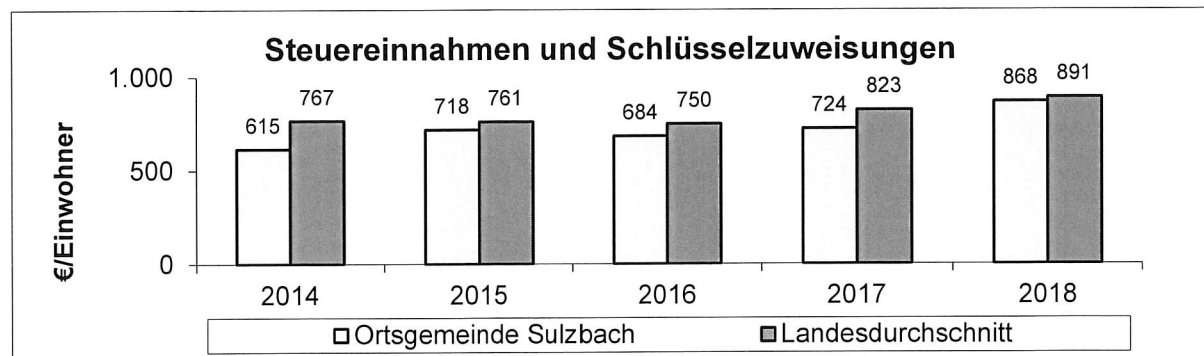
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	233,8	237,9	180,6	228,1	271,1	277,5	242,3	245,6	249,8
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,2	0,0	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	234,0	237,9	180,7	228,4	271,3	277,7	242,5	245,8	250,0

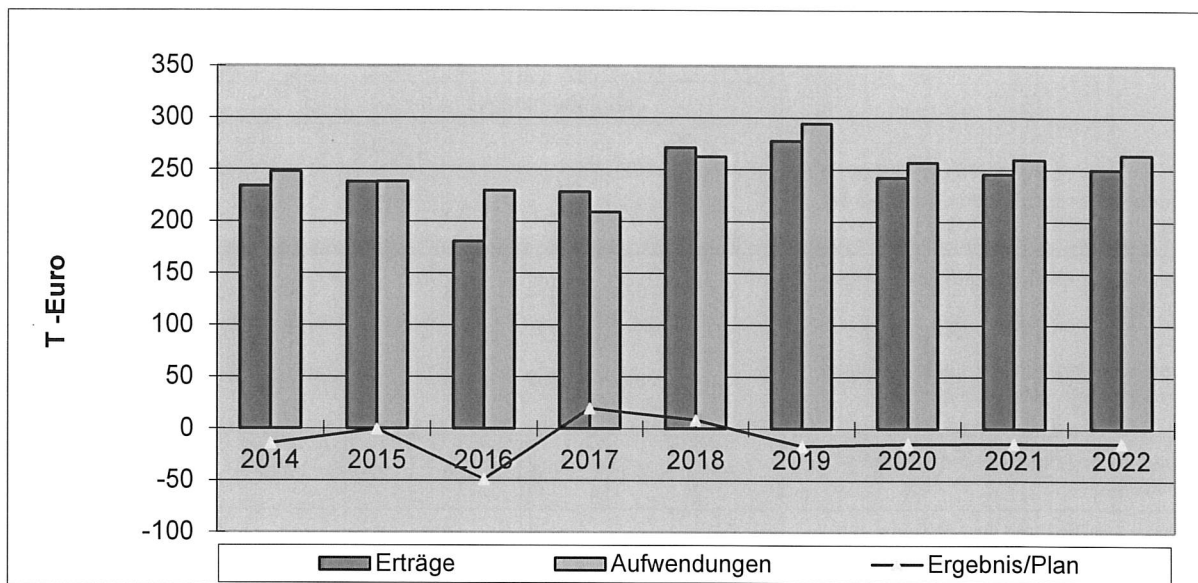
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	614,68	717,61	683,67	724,20	868,32
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-152,05	-43,24	-66,64	-98,89	-22,51



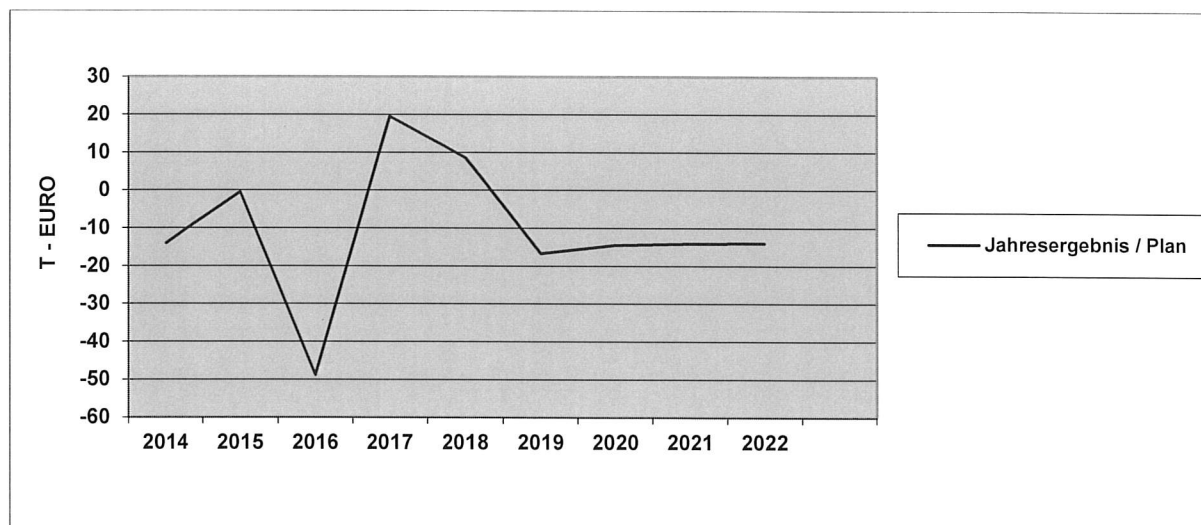
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	240,8	231,3	223,2	203,5	255,9	292,0	254,7	257,9	262,1
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	7,3	7,1	6,4	5,4	6,8	2,4	2,3	2,0	1,9
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	248,1	238,4	229,6	208,9	262,7	294,4	257,0	259,9	264,0



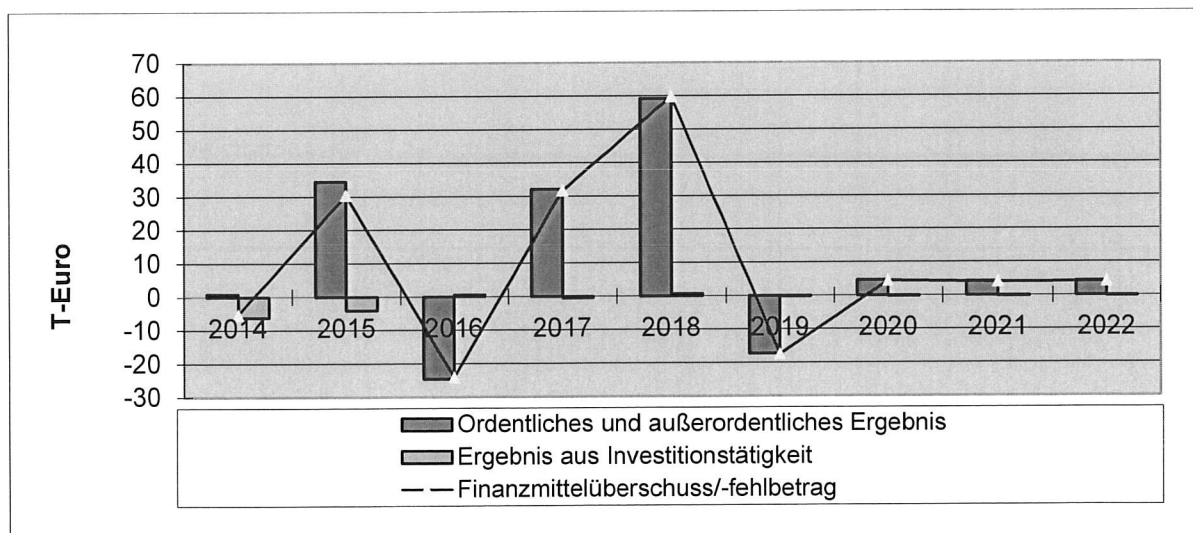
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-7,0	6,6	-42,6	24,6	15,2	-14,5	-12,4	-12,3	-12,3
Finanzergebnis	-7,1	-7,1	-6,3	-5,1	-6,6	-2,2	-2,1	-1,8	-1,7
Ordentliches Ergebnis	-14,1	-0,5	-48,9	19,5	8,6	-16,7	-14,5	-14,1	-14,0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-14,1	-0,5	-48,9	19,5	8,6	-16,7	-14,5	-14,1	-14,0



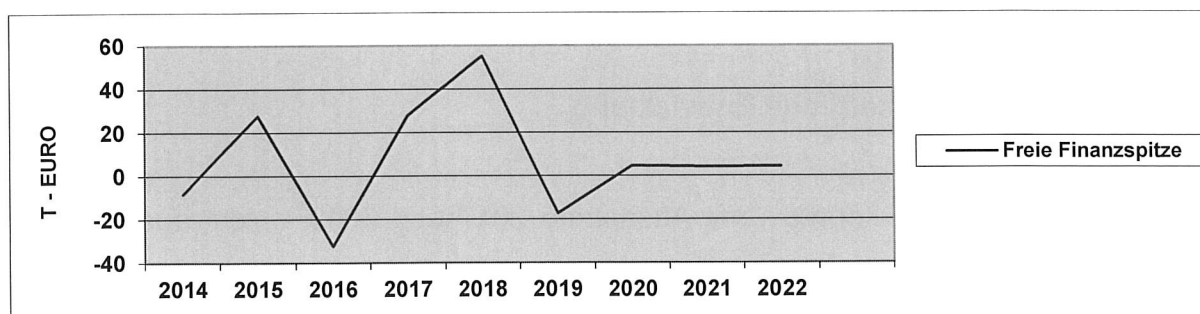
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,8	34,5	-24,7	32,1	59,1	-17,3	4,6	4,2	4,3
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,4	0,0	1,0	0,1	0,6	0,4	0,4	0,4	0,4
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6,6	4,1	0,5	0,6	0,0	0,6	0,6	0,6	0,6
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6,2	-4,1	0,5	-0,5	0,6	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-5,4	30,4	-24,2	31,6	59,7	-17,5	4,4	4,0	4,1
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	9,2	6,8	7,7	4,3	3,9	7,3	7,4	7,7	7,8
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-9,2	-6,8	-7,7	-4,3	-3,9	-7,3	-7,4	-7,7	-7,8
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	1,1	-1,1	0	0	0	0	0
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	14,5	-23,5	30,8	-26	-55,9	24,7	3	3,6	3,6
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5,3	-30,3	24,2	-31,4	-59,8	17,4	-4,4	-4,1	-4,2



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,8	34,5	-24,7	32,1	59,1	-17,3	4,6	4,2	4,3
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	9,2	6,8	7,7	4,3	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0
= „freie Finanzspitze“	-8,4	27,7	-32,4	27,8	55,2	-17,3	4,6	4,2	4,3
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibende Finanzspitze	-8,4	27,7	-32,4	27,8	55,2	-17,3	4,6	4,2	4,3



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	1.780	1.758	1.685	1.676	1.702
Eigenkapital (1.000 €)	1.072	1.071	1.022	1.042	1.051
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	60,22%	60,92%	60,65%	62,17%	61,75%
Infrastrukturintensität[2] (%)	40,84%	39,59%	39,53%	38,07%	35,90%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	25,62%	25,03%	24,81%	23,87%	22,44%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	25,97%	25,52%	24,84%	24,32%	23,73%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	10,56%	10,13%	10,56%	9,61%	9,58%

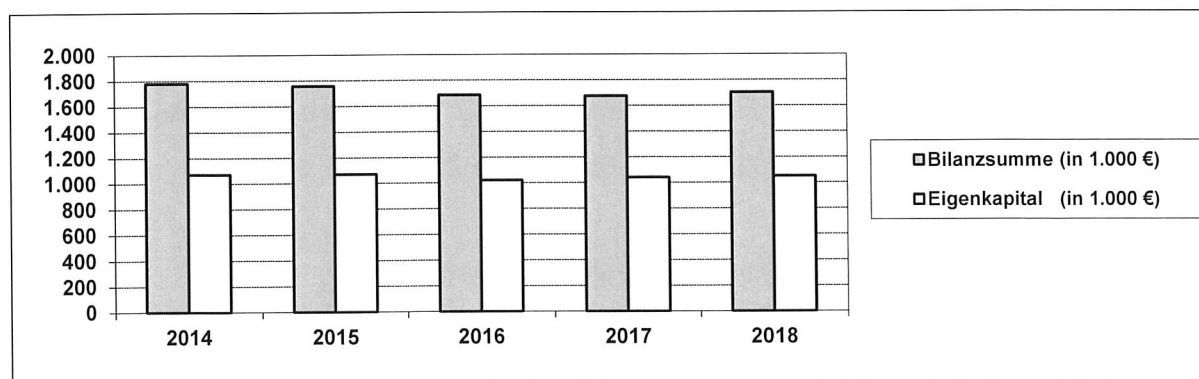
Eigenkapitalquote = $\text{Eigenkapital} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Infrastrukturintensität = $\text{Infrastrukturvermögen} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Sonderpostenquote 1 = $\text{Sonderposten} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Sonderpostenquote 2 = $\text{Sonderposten} : \text{Anlagevermögen} \cdot 100$

Verbindlichkeitenquote = $\text{Verbindlichkeiten} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 181 T€ Ende 2014 auf 158 T€ (859 €/Einw.) Ende 2018 ab und lag zuletzt um 539 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) zum 31.12.2018 betrug 82 T€.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2017 und 2018 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich geringfügig erhöht.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 23 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden 2014 und 2016 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2014 und 2016 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist zufriedenstellend.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 143 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 83 T€.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2022 nicht ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt ergibt sich 2019 ein Fehlbetrag.

Eine „freie Finanzspitze“ soll 2019 nicht vorhanden sein.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für die Jahre 2019/2020 geplanten Investitionsvorhaben sollen aus der vorhandenen Rücklage finanziert werden.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Dorfgemeinschaftshaus-Mehrzweckhalle

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	3.077	2.707	5.367	3.057	3.017
Gesamtaufwendungen	14.213	9.601	22.189	11.349	31.914
Gesamtunterdeckung	11.136	6.894	16.822	8.292	28.897

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 14,4 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 1 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechts-

sicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2016 angepasst; die monatliche Gebühr für die regelmäßige Nutzung durch den örtlichen Sportverein ist noch auf DM-Basis vereinbart.

- 2 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

3.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	1.037	127	1.780	1.008	1.491
Gesamtaufwendungen	4.177	3.848	4.125	4.735	3.732
Gesamtunterdeckung	3.140	3.721	2.345	3.727	2.240

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 3.000 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde

liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1999 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgeldern in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 3 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.2.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2014 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 4 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 5 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen², Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

² Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

3.2.3 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 10.12.2014 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 6 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden

3.3 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 28 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	30	45	- 15
2. Hund	50	66	- 16
jeden weiteren Hund	70	89	- 19
1. gefährlichen Hund	300	410	- 110
2. gefährlichen Hund	500	552	- 52
jeden weiteren gefährlichen Hund	700	670	+ 30

- 7 Aufgrund der geplanten unausgeglichene Haushalte sollte eine Anhebung der Hundesteuer im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde erwogen werden.

Der Ortsbürgermeister erklärt, dass die Hundesteuer im Jahr 2021 angepasst wurde.

3.4 Vermietung

Die Ortsgemeinde vermietet eine Wohnung mit einer Größe von ca. 70 m²; die Nutzung eines Stellplatzes sowie von Speicher-/Kellerräumen ist inklusive. Das Entgelt entspricht mit 2,86 €/m² nicht dem marktüblichen Mietwert.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 8 Die Miete sollte an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

Bei den Nebenkostenabrechnungen bleiben z.B. Kosten der Beleuchtung (Außenbeleuchtung, Treppenhaus, Keller) unberücksichtigt.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören nach der Betriebskostenverordnung u.a. die Kosten für Beleuchtung.

- 9 Bei den Nebenkostenabrechnungen sind sämtliche nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten abzurechnen.

Für die Wohnung wurde keine Kautionsleistung erhoben.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen.

- 10 Das Erheben einer Kaution bei Neuvermietungen ist angezeigt.

3.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.5.1 Verträge und Pachtverzeichnis

Entgegen der Angabe im Pachtverzeichnis, wonach für die Gemeinde keine Landpachtverträge existieren, liegt der Verwaltung ein Pachtvertrag vor, in dem Angaben zur Nutzungsart und die Größeneinheit fehlen.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 11 Der Vertrag ist in das Verzeichnis der aktuellen Pachtverträge aufzunehmen und bei Änderung oder Neuabschluss zu korrigieren.

3.5.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 12 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.5.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

- 13** Eine Überprüfung des Pachtpreises und angemessene Anpassung sollte vor Vertragsverlängerung³ erfolgen.

3.6 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Die Ortsgemeinde stellt Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung, die von der Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe genutzt werden.

Das Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde basiert auf einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit aus dem Jahr 1985. Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Betriebskosten wurden dabei nicht getroffen. Im Jahr 1992 wurde anlässlich einer Ortsbürgermeisterbesprechung eine jährliche Stromkostenpauschale durch die damalige Verbandsgemeinde Nassau in Höhe von maximal 300,00 DM vereinbart. Aktuelle Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Stromkosten unmittelbar von der Verwaltung an den Stromanbieter gezahlt werden. Unterlagen zur Abrechnung der sonstigen Betriebskosten konnten nicht vorgelegt werden. Nach Aussage der Verwaltung werden die übrigen Betriebskosten der Gemeinde nicht oder nicht regelmäßig geltend gemacht.

- 14** Die Verwaltung sollte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten umfänglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln und die Kostenerstattung neu vereinbaren.

³ Anm.: ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag ab 01.03.2028 automatisch jeweils um ein weiteres Jahr

3.7 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 1.564,08 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.8 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und für die Jahre 2014 bis 2017 auch verspätet festgestellt.

- 15** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.9 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.9.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁴ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 16** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.9.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Ver-

⁴ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

hältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 17 In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Sulzbach					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
Einwohner (Stand: 30. Juni)		191	197	189	196	186	unter 1 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -			
Grundsteuer	56,06	56,77	58,96	59,72	58,69	58,69	107,26	108,99	109,93	112,68	114,68
Gewerbesteuer	8,67	40,87	-6,93	20,19	46,92	46,92	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81
Realsteueraufbringungskraft	64,73	97,64	52,04	79,92	105,61	105,61	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50
- Gewerbesteuermulage	-1,58	-7,35	1,24	-3,62	-8,48	-8,48	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	337,19	361,84	373,22	392,51	435,05	435,05	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,32	1,98	2,11	2,56	3,99	3,99	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Steuereinnahmekraft	402,67	454,12	428,60	471,36	536,18	536,18	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	211,27	260,23	251,31	250,30	327,69	327,69	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
Zusammen (a+b):	613,94	714,35	679,91	721,66	863,87	863,87	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81
c) Realsteuerhebesätze			- v. H. -					- v. H. -			
Grundsteuer A	300	325	325	325	325	325	318	320	322	324	327
Grundsteuer B	365	395	395	395	395	395	367	373	375	378	380
Gewerbesteuer	380	380	380	380	380	380	368	369	370	371	373
d) Steuereinnahmen			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -			
Grundsteuer A	3,71	3,77	3,84	3,68	0,67	0,67	11,16	11,11	11,08	11,27	11,24
Grundsteuer B	49,75	53,22	55,07	55,40	57,02	57,02	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81
Gewerbesteuer	8,70	40,46	-6,80	20,09	47,17	47,17	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76
- Gewerbesteuermulage	-1,58	-7,35	1,24	-3,62	-8,48	-8,48	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	337,19	361,84	373,22	392,51	435,05	435,05	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,32	1,98	2,11	2,56	3,99	3,99	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Sonstige Steuern	3,32	3,45	3,69	4,70	5,20	5,20	4,70	4,88	5,15	5,36	5,71
Zusammen:	403,41	457,38	432,36	473,90	540,63	540,63	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	211,27	260,23	251,31	250,30	327,69	327,69	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
f) Insgesamt (d+e)	614,68	717,61	683,67	724,20	868,32	868,32	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

